

Pa. 7. 2.

(2) (47)

EDICT
 Wegen des von den
MUSICANTen
 Und
Spielleuten
 Zu erlegenden
Nahrungs = Geldes.

De dato Berlin / den 7. Martii 1720.

B E R L I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdr.



Seiner **Friedrich**
Wilhelm / von
Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen / **Marggraf**

zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Erb-
Kammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neuchatel
und Vallengin, in Gelbern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/
Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch
in Schlesien zu Grossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rastenburg und
Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Ho-
henstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Pühhren und Lehrdam/ Mar-
quis zu der Wehre und Blüthingen/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Ros-
tock/ Stargard/ Lauenburg/ Bülow/ Arlay und Breda ic. 2c. Fügen
hiermit Jedermänniglich zu wissen/ daß nachdem Wir aus besondern
Ursachen allergnädigst entschlossen/ alle und jede sowohl in Städten
als auf dem platten Lande wohnende Musicanten und Spielleute/ wie
die auch Nahmen haben mögen und ohne Unterscheid der Instrumente,
auf ein gewisses Nahrungs-Geld setzen zu lassen/ und solches nicht füg-
licher/ als bey Gelegenheit des Aufwartens mit der Music, und nach
Proportion des dabey habenden Verdienstes/ gefodert und abgegeben
werden kan: So wollen/ setzen und befehlen Wir hiemit allergnädigst/
daß vom ersten Septembr. jehzlauffenden 1720ten Jahres an

I.

Alle in Unfern Städten sich aufhaltende Musicanten/ ohne Unter-
scheid ihrer Personen und Instrumente/ jedesmahl da sie auf Hochzei-
ten/ Kindtauffen/ Ehrenmahlen/ Belagen/ und zum Tanz oder sonsten
zur Lustbarkeit mit der Music aufwarten wollen/ zuvor von der Accise-
Casse jeder Stadt einen gestempelten Zettel/ der nur einen Tag gültig
ist/ nach der vom Commissario Loci gesetzten und von Uns allergnä-
digst approbirten Taxe lösen/ ehe aber mit der Music sich nicht hören
lassen/ oder in Entstehung dessen das erste mahl in 6. Thlr. Strafe ver-
fallen

fallen seyn / und das zweyte mahl mit der Music weiter aufzuwarten ihnen gänglich unterlaget und verboten seyn soll. Und damit

II.

Die in den Städten wohnende Musicanten wissen / wie sie wegen Lösung der Zettel nach derer unterschiedenen Taxe sich zu betragen haben: So haben Wir Unserm General- und Provincial-Commisariaten allergnädigst aufgegeben / die Einwohner jeglicher Stadt nach derer ungefählichen Nahrung und Vermögen in drey Classen durch die Commissarios Locorum setzen zu lassen / nach welchen Classen die Taxe der Zettel eingerichtet / und von den Spielleuten bey der Accise-Casse jeglicher Stadt gezahlet werden soll. Und da

III.

Das platte Land betreffend / so genaue Aufsicht in den Grevsen nicht kan gehalten werden: So haben die Land-Räthe gewissen Spielleuten die Aufsichtung mit der Music in ihren Grevsen oder in gewissen Dörfern derselben / gegen Erlegung eines proportionirten jährlichen Locarii auf 1. 2. biß 3. Jahre privative zu verschreiben / und dazu die Spielleute aus den Städten / wann sie so viel als andere zu geben sich erbieten / vor andern zu admittiren; Welches Locarium von den Grevß-Einnehmern beygetrieben / und zur Accise-Casse der Haupt-Stadt desselben Grevses alle Jahre abgegeben werden soll. Und da Wir

IV.

Allergnädigst resolviret / daß von dem zu erlegenden Nahrungs-Gelde auch die auf Unsern Amts-Dörfern aufwartende Musicanten und Spielleute nicht sollen ausgeschlossen seyn: So wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigst / daß von Unsern Commisariaten und Land-Räthen die Music in den Amts-Dörfern gewissen Spielleuten per modum licitationis gleichfals privative zugeschlagen / und wie solches geschehen sey / specificc angezeiget und referiret / auch das solcherhalb zu zahlende locarium der Accise-Casse der Haupt-Stadt jeden Grevses alljährlich eingeliefert werde; Es sey dann / daß von einigen Cammern oder Aemtern die Music aller oder einiger Amts-Dörfer gewissen Spielleuten gegen eine solcherhalb zu erlegende Recognition bereits vor den ersten Martii dieses jetzlaufenden Jahres verschrieben und zugeschlagen sey / auch diese darüber eine Verschreibung vorzuzeigen hätten / welche aber keinen Effect haben soll / dafem sie nach Verfließung des gedachten 1. Martii ausgestellt und datiret worden. Wie Wir denn auch

V.

Die Regiments-Hautboisten und Trompeter / auch Soldaten / so
In-

Instrumente spielen/von dieser Verordnung keinesweges eximiret wissen wollen/ sondern es sollen dieselben gleich andern Medicanten die gestempelten Accise-Zettel jedesmahl bey 6. Thlr. unausbleiblicher Strafe lösen/ es sey dann daß sie den in Unsern Diensten stehenden Officiers in derselben Häusern und Quartieren aufwarten/ welchenfalls sie von Lösung der gestempelten Zettel gänglich befreyet sind. Ingleichen soll

VI.

Von den Concerts de Musique, wie auch wann in den Klip-Schenken der Städte oder in den aus den Städten oder Aemtern verlegten Schantz-Krügen in Dörfern aufgespielt wird/ kein Nahrungs-Geld entrichtet werden.

Wie Wir nun über dieses Edict auf alle Weise gehalten/und darwider unter welcherley Vorwand es auch sey/ nicht contraveniret wissen wollen: Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Untertanen/ wes Standes und Würden sie seyn/ hiemit in Gnaden/ sich diesem allen gemäß zu betragen/ ins besondere aber haben Unsere Commissariate, Land- und Steuer-Räthe auch Accise- Bediente dahin mit allem Fleiß zu sehen/ damit Unserer allergnädigsten Intention nach hierunter verfahren/ die Contraventiones auch sofort gehörigen Orts angezeigt werden. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 7. Martii 1720.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Kg 2908

40

(II.)



56

M



EDICT

Wegen des von den

MUSICANTEN

Und

pielleuten

Zu erlegenden

rungs = Geldes.

to Berlin / den 7. Martii 1720.

B E R L I N /

Kopff Süßmilch / Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

